

## **Satzung über den allgemeinen Markt und über andere Jahrmärkte der Gemeinde Großschönau (Marktsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349, S.358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 23.05.2016 folgende Satzung über den allgemeinen Markt und über andere Jahrmärkte der Gemeinde Großschönau (Marktsatzung) beschlossen.

### **§ 1 Rechtsform**

Die Gemeinde Großschönau betreibt den Wochenmarkt und andere Jahrmärkte (z. B. den Weihnachtsmarkt) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplatz, Markttage**

- (1) Der allgemeine Markt in Großschönau wird auf dem öffentlichen Marktplatz an der Niederen Mühlwiese durchgeführt.
- (2) Andere Jahrmärkte werden in Großschönau auf der Schenaustraße fortführend auf der Theodor-Haebler-Straße bis zur Hausnummer 42 (Gaststätte Hopfenblüte) und im Ortsteil Erholungsort Waltersdorf am Naturparkhaus Hauptstraße 28 durchgeführt.
- (3) Markttag für den allgemeinen Markt ist der Freitag, der Weihnachtsmarkt findet immer am 3. Advent statt.
- (4) Marktzeiten für den allgemeinen Markt sind von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und für den Weihnachtsmarkt von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (5) Soweit in dringenden Fällen Ort, Zeit und Tag abweichen, wird dies im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Durchführung anderer Jahrmärkte abweichend von § 2 Abs.2 wird rechtzeitig im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Großschönau und Hainewalde unter Angabe von Örtlichkeit und Zeit bzw. Zeitraum öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 3 Gegenstände der Märkte**

- (1) Auf den Märkten dürfen nur markttypische Produkte zum Verkauf angeboten werden. Dazu zählen vor allem beim allgemeinen Markt:
  - a) Lebensmittel und Waren des täglichen Bedarfs mit Ausnahme alkoholischer Getränke
  - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
  - c) Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren sowie Kunstgewerbe
  - d) Textil- und Lederwaren.
- (2) Die auf den anderen Jahrmärkten dargebotenen Waren und Leistungen und die Gestaltung der Stände sollen dem Charakter des jeweiligen Jahrmarktes angepasst sein.
- (3) Der Verkauf von Textilien kann beschränkt werden, wenn dadurch der Charakter der Märkte verfälscht wird.
- (4) Die bei der Durchführung der Märkte dargebotenen Waren und Leistungen haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (5) Politische und religiöse Werbung ist auf den Märkten untersagt.

### **§ 4 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung Großschönau.
- (2) Die am Markt teilnehmenden Händler, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben:
  - a) den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten
  - b) sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen
  - c) der Marktaufsicht die zur Durchführung des Marktes erforderlichen Auskünfte zu erteilen
  - d) der Marktaufsicht auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
- (3) Die Händler sind für den sicheren Aufbau und Abbau der Handelseinrichtung und Reinigung des Standplatzes verantwortlich.
- (4) Zufahrten, gesetzlich vorgeschriebene Durchfahrtsbreiten und Rettungswege sind freizuhalten.
- (5) Fahrzeuge dürfen nur nach Weisung des Marktbeauftragten auf dem Marktgelände abgestellt werden.
- (6) Lautsprecher und ähnliche Lautverstärker zur Warenanpreisung sind untersagt.

### **§ 5 Erlaubnis, Standortzuweisung, Verkaufsstand, Gebühren**

- (1) Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig, die Erlaubnis erteilt der Marktbeauftragte auf Antrag des Händlers.
- (2) Die Standflächen für Marktteilnehmer werden vom Marktbeauftragten zugewiesen. Der Marktbeauftragte kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. Platzmangel, Erscheinungsbild, Verstoß gegen die Marksatzung) einzelne Marktteilnehmer von der Teilnahme am Markt ausschließen.
- (3) Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz oder einen Platz in einer bestimmten Größe.
- (4) Der zugewiesene Stellplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme anderer Händler oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (5) Der Verkaufsstand hat sich in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand zu befinden und muss so beschaffen und eingerichtet sein, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer am Markt ausgehen.
- (6) Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Stellplatzes nicht beschädigt wird.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen und Firmenbezeichnung anzubringen.
- (8) Ein Sicherheitsabstand zwischen den einzelnen Ständen von mindestens 50 cm ist einzuhalten.
- (9) Die Gebühren für Standplätze werden entsprechend der jeweils gültigen Marktgebührensatzung erhoben.

### **§ 6 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Alle Marktteilnehmer (Händler / Händlerinnen und Besucher) haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marksatzung sowie die Anordnungen des Marktbeauftragten und autorisierter Personen der Gemeindeverwaltung Großschönau zu beachten und zu befolgen.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes gewährleistet und andere Marktteilnehmer nicht gestört oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt sowie Leben, Gesundheit und Eigentum anderer nicht geschädigt werden.
- (3) Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten, es sei denn es wurde der Verkauf von einem mobilen Verkaufsstand aus genehmigt
  2. Marktbesucher außerhalb des Marktstandes intensiv und permanent anzusprechen
  3. vorrangig Werbematerial aller Art und andere Gegenstände zu verteilen
  4. Fahrrad, Motorrad oder Auto zu fahren.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 7 Sauberhaltung der Märkte**

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Händler und Händlerinnen sind verpflichtet:
  1. dafür zu sorgen, dass Papier und andere Materialien nicht verweht werden
  2. marktbedingte Abfälle, Verpackungsmaterial, Kleiderbügel u .ä. auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen
  3. die bezeichnete Standfläche in einem ordentlichen, gefahrlosen und sauberen Zustand zu halten und zu verlassen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Großschönau übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern / Händlerinnen eingebrachten Sachen, Fahrzeuge und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Die Händler / Händlerinnen haben gegenüber der Gemeinde Großschönau keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb entfällt oder es zum Ausschluss vom Markt kommt.
- (3) Die Händler / Händlerinnen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.
- (5) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Waren verkauft und Leistungen anbietet sowie politische oder religiöse Werbung verteilt
  2. entgegen § 4 (2):
    1. den Anordnungen keine Folge leistet
    2. sich nicht auf Verlangen ausweist
    3. nicht die geforderten Warenproben vorzeigt und zur Überprüfung überlässt.
  3. entgegen § 4 (4) die Zufahrten, Durchfahrtsbreiten und Rettungswege nicht freihält
  4. entgegen § 4 (6) Lautsprecher oder andere Lautverstärker verwendet
  5. entgegen § 5 (1) einen Standplatz ohne Erlaubnis oder Zuweisung einnimmt oder betreibt
  6. entgegen § 5 (4) den Stellplatz nicht für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt, an andere abgibt, andere aufnimmt oder eigenmächtig den Platz tauscht
  7. entgegen § 5 (5) den Stand nicht in einem ordentlichen Zustand hält
  8. entgegen § 5 (6) die Oberfläche des Stellplatzes beschädigt
  9. entgegen § 5 (7) keine lesbare Firmenbezeichnung am Stand angebracht hat
  10. entgegen § 5 (8) keinen Sicherheitsabstand zwischen den Ständen einhält
  11. entgegen § 6 (2) sich so verhält, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Marktes gestört wird oder andere Marktteilnehmer mehr als den Umständen nach erforderlich behindert, belästigt oder gefährdet werden
  12. entgegen § 6 (4):
    - unter Pkt. 1 Waren ohne Erlaubnis im Umhergehen anbietet
    - unter Pkt. 3 Werbematerial oder andere Gegenstände verteilt
    - unter Pkt. 4 Fahrrad, Motorrad oder Auto fährt
  13. entgegen § 7 (1) den Marktplatz verunreinigt
  14. entgegen § 7 (2) marktbedingte Abfälle nicht ordnungsgemäß auf eigene Kosten entsorgt und die Standfläche in einem ordentlichen, gefahrlosen und sauberen Zustand hält oder verlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten ist nach § 124 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Gemeinde.
- (4) Andere Ordnungswidrigkeitenvorschriften (z. B. Gewerbeordnung, Sächsisches Straßengesetz, Jugendschutzgesetz oder des Hygiene-/ Gesundheitsschutz) gelten fort. Das bedeutet, Verstöße gegen diese Vorschriften können durch die jeweilig zuständige Behörde ebenfalls geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt vom 19.11.2002, bekannt gemacht im Nachrichtenblatt vom 13.12.2002, die 1. Änderungssatzung vom 26.04.2005 und die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2009 außer Kraft.

Großschönau, den 23.05.2016

Frank Peuker  
Bürgermeister



